

# STATUTEN

**THERI ALUMNI**  
**Ehemalige und Freunde**

# THERI ALUMNI

EHEMALIGE UND FREUNDE

## ART. 1 NAME UND SITZ

- 1.1 Unter dem Namen «THERI ALUMNI – Ehemalige und Freunde» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brunnen-Ingenbohl.

## ART. 2 ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Der Verein fördert den Zusammenhalt unter den Ehemaligen, Freunden, Lehrpersonen und Schüler/innen des Theresianums.
- 2.2 Der Verein unterstützt im weitern als Mitträger die Ziele und den Zweck der «Stiftung Theresianum Ingenbohl».

## ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche wie juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.
- 3.2 Personen oder Organisationen, die den Vereinszweck unterstützen, können zu Gönner/innen werden, indem sie mindestens den Mitgliederbeitrag bezahlen, ohne gleichzeitig Mitglied im Verein THERI ALUMNI zu werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
- 3.4 Die Absolvent/innen werden im ersten Jahr nach ihrem Abschluss/ihrer Matura als Schnupper-Mitglieder aufgenommen und wie Mitglieder behandelt. Diese Mitgliedschaft ist kostenlos. Ab dem zweiten Jahr wird der ordentliche Mitgliederbeitrag erhoben. Die Zahlung des Betrags gilt als Beitrittserklärung im Sinne von Ziff. 3.3.
- 3.5 Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die Beschlüsse der zuständigen Organe.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder bei Nichterfüllung der Vereinspflichten.

## ART. 4 ORGANISATION

- 4.1 Die Organe des Vereins sind
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisorinnen

## ART. 5 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ.
- 5.2 Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich bis spätestens am 31. Dezember statt.
- 5.3 Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.
- 5.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Beschluss des Vorstandes sowie auf das schriftliche Begehren unter Bekanntgabe des Grundes von einem Zehntel der Mitglieder einberufen bzw. verlangt werden.
- 5.5 Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.6 Bei allen Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme von Art. 10.2 – Auflösung des Vereins, gilt das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

# THERI ALUMNI

EHEMALIGE UND FREUNDE

- 5.7 Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
- a) Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl der Rechnungsrevisorinnen
  - c) Abnahme des Jahresberichtes, des Protokolls der GV und der Jahresrechnung
  - d) Festlegung des Budgets und der Beiträge
  - e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
  - f) Entscheid über Anträge von Mitgliedern
  - g) Statuten-Revision

## ART. 6 DER VORSTAND

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.
- 6.2 Er wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.
- 6.3 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsidentin
  - b) Vizepräsidentin
  - c) Kassierin
  - d) Aktuarin
  - e) Mitglieder für spezielle Ressorts und Aufgaben gemäss Beschluss des Vorstandes
- 6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.
- 6.5 Der Vorstand kann für besondere Geschäfte und Aufgaben Arbeitsgruppen oder einzelne (Fach-) Personen einsetzen.
- 6.6 Dem Vorstand ist die Führung des Vereins unter der Zielsetzung gemäss Art. 2 und der Beschlüsse gemäss Art. 5 übertragen. Dem Vorstand stehen alle Kompetenzen zu, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 6.7 Der Vorstand schlägt dem Stiftungsrat der «Stiftung Theresianum Ingenbohl» eine Vertreterin von «THERI ALUMNI – Ehemalige und Freunde» zur Wahl in den Stiftungsrat vor.
- 6.8 Die Schulleitung wird an die Vorstandssitzungen, zur Generalversammlung und an alle weiteren Anlässe eingeladen.

## ART. 7 DIE RECHNUNGSREVISORINNEN

- 7.1 Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisorinnen.
- 7.2 Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 7.3 Sie werden jeweils für 2 Jahre gewählt.
- 7.4 Die Rechnungsrevisorinnen haben die Rechnung des Vereins gemäss Gesetz zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

## ART. 8 MITTEL DES VEREINS

- 8.1 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Generalversammlung.
- 8.2 Für die verschiedenen Mitgliedergruppen nach Artikel 3.1 ist die Festlegung von unterschiedlichen Mitgliederbeiträgen statthaft.

- 8.3 Der Verein kann ausser den eigentlichen Beiträgen auch andere Finanzquellen zur Erfüllung seiner Aufgaben angehen.

## ART. 9 HAFTUNG

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## ART. 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 10.1 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn
- a) der Verein zahlungsunfähig ist
  - b) der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann
- 10.2 Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden. Sollte hierfür eine zweite Generalversammlung nötig sein, so entscheidet in dieser das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 10.3 Das Vermögen wird bei Auflösung des Vereins der «Stiftung Theresianum Ingenbohl» zur freien Verwendung übergeben.

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschlussfassung durch die Generalversammlung vom 23. November 2019 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. November 2015.

Brunnen-Ingenbohl, 25. November 2019

sig. Carla Truttman, Präsidentin

sig. Janine Gallicchio, Vizepräsidentin